

Relevante Rechtsvorschriften beim Transport und Umschlag von Gefahrgut

- Gefahrgutbeförderungsgesetz
- Gefahrgutverordnung (GGVSEB)
- ADR-Vorschriften i.V.m. Anlage II der GGVSEB
- Straftaten gem. §§ 324, 324a, 328 StGB
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Spezielle Landeswassergesetze
- Evtl. spezielle örtliche Hafenverordnungen

ACHTUNG

Bei Auslandsfahrten / Grenzübertritten:

Informieren Sie sich rechtzeitig über die zollrechtlichen Bestimmungen.

Auskünfte erteilen die Dienststellen der Wasserschutzpolizei Hamburg

Erreichbarkeiten der Dienststellen:

WSPK 1

Wasserschutzpolizeikommissariat 1
Waltershofer Damm 1
21129 Hamburg
Tel.: 040 / 4286-65110

WSPK 2

Wasserschutzpolizeikommissariat 2
Rossdamm 10
20457 Hamburg
Tel.: 040 / 4286-65210

WSPK 3

Wasserschutzpolizeikommissariat 3
Am Überwinterungshafen 1
21079 Hamburg (Harburg)
Tel.: 040 / 4286-65310

WSP 032

Zentrale Gefahrgutüberwachung
Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg
Tel.: 040 / 4286-65471

WSP 213

Umweltdelikte
Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg (Harburg)
Tel.: 040 / 4286-65402



POLIZEI Hamburg
Sicherheit geht alle an

Wir informieren:

Private Kraftstofftransporte im PKW von der öffentlichen Tank- stelle zum Sportboot



Stand: 10/13

www.polizei.hamburg.de

Private Kraftstofftransporte im PKW von der öffentlichen Tankstelle zum Sportboot

Viele Sportbootfahrer informieren sich im Zusammenhang mit derartigen Transporten nur unzureichend über die geltende Rechtslage.

Diese Transporte fallen jedoch unter das spezielle Gefahrgutrecht.

Nach diesem Recht gibt es allerdings auch spezielle Ausnahmeregelungen (mittlere Spalte).

ACHTUNG: Bei Verstößen drohen sehr hohe Bußgelder (€ 300,- und mehr).

Außerdem lauern im Zusammenhang mit der Betankung von Fahrzeugen (PKW und Sportboote) eine Vielzahl potentieller Gefahren (siehe Spalte rechts).

1.1.3. Freistellungen nach dem gültigen ADR

1.1.3.1 a Freistellungen im Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung.

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung gefährlicher Güter, wie

- Dieselkraftstoff (UN 1202) oder
- Ottokraftstoff (UN 1203)

wenn sie von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht verpackt sind und für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

(Ladungssicherheit muss stets beachtet werden).

Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge von

- 60 Litern maximal je Behälter und
- 240 Litern je Beförderungseinheit

nicht überschritten werden!!!

Empfehlungen Ihrer Wasserschutzpolizei

Empfehlungen während des Umschlags und Transportes von gefährlichen Gütern

- kein offenes Feuer
- Rauchen vermeiden
- Handy / Funk ausschalten
- Wenn möglich, Erdung vornehmen
- Feuerlöscher bereithalten
- Boot sicher vertäuen
- Kunststoffbehälter sollten nicht älter als 5 Jahre sein
- Für ausreichende Belüftung sorgen
- Gefahr der statischen Aufladung bedenken
- Schüttelschlauch benutzen
- Geeignetes Material zum Auffangen kleiner Reste bereithalten
- Örtliche Anzeigepflichten prüfen
- Deckungszusage von der Haftpflichtversicherung einholen
- Grundsätzlich sollten Sie Ihr Boot an speziellen Bootstankstellen betanken